RENTENREVISION

Wo liegen die Grenzen?

Wer eine Rente der Invalidenversicherung und/oder der Unfallversicherung bezieht, weiss, dass diese Leistungen periodisch überprüft und je nachdem neu festgesetzt werden. Dieser Artikel geht der Frage nach, wo eigentlich die Grenzen einer Rentenrevision liegen.

Von Michael Bütikofer, Rechtsanwalt und Notar

Wie jeden Morgen fährt Jan W. (Name geändert) auch an jenem verhängnisvollen Tag im Jahr 2009 mit seinem Motorrad zur Arbeit. Dabei geniesst er die kurvenreiche Strecke, welche seinen Wohn- mit seinem Arbeitsort verbindet. Unterwegs fährt er einem Sattelschlepper auf. In einer leichten Rechtskurve setzt er zum Überholmanöver an. Dabei übersieht er einen entgegenkommenden Personenwagen, worauf es zur Kollision kommt. Jan W. verletzt sich bei diesem Unfall schwer. Die Ärzte diagnostizieren bei ihm eine inkomplette Paraplegie.

Kürzung der UVG-Taggelder

Jan W. absolviert im Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil (SPZ) eine mehrmonatige Erstrehabilitation. Ganz abgesehen davon, dass der Töffunfall das Leben von Jan W. völlig auf den Kopf stellt, setzt dieses Ereignis zahlreiche rechtliche Abklärungen in Gang. Weil sich Jan W. beim Unfall schwer verletzt und nicht auszuschliessen ist, dass er beim folgenschweren Überholmanöver gegen Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts verstossen hat, wird gegen ihn eine Strafuntersuchung eröffnet.

Die Strafuntersuchung wird von der zuständigen Staatsanwaltschaft geführt. Diese kommt nach längeren Abklärungen zum Ergebnis, dass eine Bestrafung unangemessen wäre, weil Jan W. durch die unmittelbaren Folgen des Verkehrsunfalles bereits schwer genug betroffen ist. Die Staatsanwaltschaft stellt das Verfahren gegen Jan W. deshalb ein.

Als Angestellter ist Jan W. zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalles nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Seine Unfallversicherung setzt nach Erhalt der Schadenmeldung die nötigen Abklärungen in Gang. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob und falls ja in welchem Umfang Jan W. Anspruch auf ein Unfalltaggeld hat. Im Wissen um die gegen Jan W. geführte Strafuntersuchung richtet die Unfallversicherung vorderhand nicht ein ganzes Unfalltaggeld aus. Falls Jan W. ein Selbstverschulden am Motorradunfall nachgewiesen werden kann, behält sie sich eine Kürzung des Taggeldes vor.

Um eine allfällige Leistungskürzung zu prüfen, fordert die Unfallversicherung die Akten der Strafuntersuchung an. Nach Einsichtnahme in diese Akten erlässt sie im Jahr 2010 eine Verfügung, mit welcher sie den Taggeldanspruch von Jan W. während der ersten zwei Jahre um 20% kürzt (vgl. Art. 37 Abs. 2 UVG). Die Unfallversicherung begründet die Taggeldkürzung damit, dass Jan W. am Unfalltag grobfahrlässig gehandelt haben soll. Jan W. akzeptiert diese Kürzung, worauf sein gekürzter Taggeldanspruch in Rechtskraft erwächst.

Jahre später angedrohte Kürzung der UVG-Rente

Im Anschluss an seine Erstrehabilitation im SPZ nimmt Jan W. eine Umschulung in Angriff. Nach Abschluss seiner Umschulung spricht ihm zunächst die Invalidenversicherung bei einem IV-Grad von 41% ab dem Jahr 2013 eine Viertelsrente zu. Die Unfallversicherung zieht nach und spricht Jan W. im Jahr 2013 bei einem IV-Grad von 41% ebenfalls eine Rente nach UVG zu. Beide Renten werden Jan W. ungekürzt ausgerichtet.

Leider verschlechtert sich der Gesundheitszustand von Jan W. im weiteren Verlauf erheblich. Die Invalidenversicherung führt deshalb ein Revisionsverfahren durch und spricht Jan W. im Jahr 2016 bei einem IV-Grad von neu 100% eine ganze Rente zu. Daraufhin überprüft auch die Unfallversicherung den Rentenanspruch von Jan W. Im Jahr 2017 teilt ihm die Unfallversicherung mit, die Verschlechterung seines Gesundheitszustands anzuerkennen und ihm ab dem 1. März 2017 bei einem Invaliditätsgrad von neu 55% statt wie bis anhin 41% eine UVG-Rente auszurichten. Jan W. ist mit der revidierten Rentenleistung der Unfallversicherung nicht einverstanden und wendet sich an das Institut für Rechtsberatung der SPV (IRB). Unter Verweis darauf, dass die Invalidenversicherung neu von einem IV-Grad von 100% ausgeht, legt das IRB gegenüber der Unfallversicherung dar, dass der IV-Grad von Jan W. über 55% liegt und ihm deshalb eine höhere UVG-Rente zusteht. Was dann folgt, sucht seinesgleichen.

Im Februar 2018 teilt die Unfallversicherung mit, dass sie am zuvor festgesetzten IV-Grad von 55% festhalte und zudem die Jan W. zustehende Rente mit Wirkung ab dem 1. Juni 2016 um 20% kürzen werde. Begründung: Der Unfall aus dem Jahr 2009 sei auf ein Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz zurückzuführen, weshalb die Rente gestützt auf Art. 37 Abs. 3 UVG gekürzt werden könne. Gegen diese Rentenkürzung, welche die Unfallversicherung neun Jahre (!) nach dem Unfall erstmals verfügt, erhebt das IRB für Jan W. Einsprache. Die Unfallversicherung lässt sich danach ganze 20 Monate Zeit, um am 1. November 2019 bekanntzugeben, dass sie die UVG-Rente von Jan W. nicht wie zuvor in Aussicht gestellt um 20%, sondern neu um gar 50% kürzen werde. Begründung: Der Unfall aus dem Jahr 2009 sei auf ein Wagnis zurückzuführen, weshalb die Rente gestützt auf Art. 39 UVG um die Hälfte gekürzt werden könne. Für Jan W. heisst dies, dass ihm die UVG-Rente in Zukunft nur noch zur Hälfte zur Verfügung stehen würde. Aufgrund der existentiellen Tragweite, welche diese Kürzung für ihn bedeuten würde, lässt Jan W. Beschwerde gegen den Entscheid der Unfallversicherung führen. Das Verfahren vor dem zuständigen Kantonsgericht ist nach wie vor hängig.

Einwände gegen die Jahre später angedrohte Kürzung der UVG-Rente

Es bedarf keiner langen Ausführungen dazu, dass es aus Sicht von Jan W. besonders stossend ist, wenn ihm die Unfallversicherung seine UVG-Rente über zehn Jahre nach dem Unfall erstmals kürzen will. Als umso stossender erweist sich dieser Umstand, wenn man bedenkt, dass die Unfallversicherung nach dem Motorradunfall aus dem Jahr 2009 Einsicht in die Strafakten genommen, diese geprüft und gestützt darauf zwar die Taggelder von Jan W. während der ersten zwei Jahre um 20% gekürzt hat, die im Anschluss an die Taggelder zugesprochene UVG-Rente jedoch ungekürzt ausgerichtet hat. Die Unfallversicherung hatte damit alle nötigen Informationen, um bei erstmaliger Auszahlung auch die Rente von Jan W. zu kürzen. Genau dies tat sie aber nicht. Strittig ist somit, ob die Unfallversicherung bei dieser Ausgangslage die Rente von Jan W. im Rahmen einer UVG-Rentenrevision nachträglich (nach mehr als zehn Jahren seit dem leistungsbegründenden Unfallereignis) erstmals kürzen kann oder nicht.

Zur Rechtfertigung stellt sich die Unfallversicherung auf den Standpunkt, dass sich der Gesundheitszustand von Jan W. ab Mitte 2016 erheblich verschlechtert habe. Infolgedessen liege ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG vor, welcher sie berechtige, den Rentenanspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht umfassend zu überprüfen. Die Unfallversicherung verweist dabei auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche besagt, dass wenn ein Revisionsgrund vorliegt, «der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend (‹allseitig›) zu prüfen ist, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht» (vgl. BGE 141 V 9 E. 2.3).

Dem Rechtsstandpunkt der Unfallversicherung lässt Jan W. in der erhobenen Beschwerde zunächst entgegenhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung «die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich» ist (vgl. BGer 9C_699/2016 vom 13. März 2017, E. 4.1). Das heisst, dass die Unfallversicherung, nachdem sie den Unfallhergang anhand der Strafakten geprüft und bei der erstmaligen Rentenzusprache auf eine Rentenkürzung verzichtet hat, den Unfallhergang Jahre später nicht anders als bis anhin beurteilen kann. Was die Unfallversicherung damit tut, ist nichts anderes, als einen von ihr längst beurteilten, völlig gleich gebliebenen Sachverhalt plötzlich unterschiedlich zu beurteilen. Weiter lässt Jan W. gegen die Jahre später angedrohte Rentenkürzung einwenden, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts «bejahte Anspruchsvoraussetzungen und festgesetzte Leistungsbemessungsfaktoren, welche im Zeitpunkt der Verfügung oder des Einspracheentscheids abgeschlossene Sachverhalte betreffen, (…) zufolge Rechtskraft nicht erneut überprüft werden» können (vgl. BGE 136 V 369 E. 3.1.1). Aus der weiteren Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zu schliessen, dass im Rahmen eines Revisionsverfahrens nur jene Faktoren überprüft werden können, welche sich durch Zeitablauf verändern können. So beispielsweise der Gesundheitszustand oder die Einkommensverhältnisse, nicht aber jene Faktoren, welche sich auch bei Zeitablauf nie verändern. Zu letzteren zählen nach der hier vertretenen Auffassung die Unfallumstände. Diese können sich nicht wie der Gesundheitszustand oder die Einkommensverhältnisse durch Zeitablauf verändern, sondern bleiben immer gleich.

Bei den Unfallumständen, welche der Unfallversicherung von Anfang an bekannt gewesen sind, handelt es sich um statische Faktoren, welche sich auch durch Zeitablauf nicht verändern können und deshalb einer Neuprüfung im Rahmen einer Rentenrevision entzogen sind. Es bleibt somit abzuwarten, wie das mit der Beurteilung der Beschwerde von Jan W. betraute Kantonsgericht entscheiden wird. Über den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens werden wir an dieser Stelle selbstverständlich berichten.